



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangs- massnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AB VO Solidaritätsbeitrag)

vom 12. Juli 2023

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹ und die Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 5. April 2023²,

beschliesst³:

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Gegenstand Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981⁴ (nachfolgend: VO Solidaritätsbeitrag).

Art. 2 Das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL) ist zu- Vollzugstelle ständig für den Vollzug der VO Solidaritätsbeitrag.

B. Verfahren

Art. 3 ¹ Berechtigte Personen reichen ihr Gesuch samt Nach- Gesuchs- weisen gemäss Art. 8 VO Solidaritätsbeitrag beim AZL ein. einreichung

² Sie verwenden das vom AZL zur Verfügung gestellte Formular.

Art. 4 ¹ Geeignete Akten und Unterlagen zur Glaubhaftmachung Glaubhaft- gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 VO Solidaritätsbeitrag sind insbe- machung sondere:

- a. Akten von Heimen;
- b. Akten von Vormundschaftsbehörden;
- c. Akten von Erziehungs- oder Strafeinrichtungen;

¹ AS 101.100

² AS 232.300

³ Begründung siehe STRB Nr. 2112 vom 12. Juli 2023.

⁴ vom 5. April 2023, AS 232.300.

232.301

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung
Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen
vor 1981 (AB VO Solidaritätsbeitrag)

- d. Auszüge aus Gemeinderatsprotokollen;
- e. Schulzeugnisse;
- f. Meldekarten der Einwohnerkontrolle.

² Eine Glaubhaftmachung kann mündlich erfolgen, wenn Akten oder sonstige Unterlagen:

- a. zerstört worden sind;
- b. nicht mehr auffindbar sind;
- c. nie erstellt wurden.

³ Gesuchstellende Personen belegen ihre Bemühungen zur Beschaffung der fehlenden Akten oder Unterlagen gemäss Abs. 2 mit geeigneten Nachweisen.

Unterstützung bei der Beschaffung der Unterlagen Art. 5 ¹ Gesuchstellende Personen können das AZL um Unterstützung bei der Beschaffung der benötigten Akten und sonstigen Unterlagen ersuchen.

² Sie reichen zu diesem Zweck dem AZL eine unterzeichnete Vollmacht ein.

³ Die Unterstützung erfolgt kostenlos.

Unterstützung bei der Gesuchsstellung durch Dritte Art. 6 ¹ Das AZL kann mit Anlauf- und Opferberatungsstellen Leistungsvereinbarungen zur Unterstützung der gesuchstellenden Personen abschliessen.

² Das AZL:

- a. veröffentlicht eine Liste der Anlauf- und Opferberatungsstellen gemäss Abs. 1;
- b. entschädigt die Anlauf- und Opferberatungsstellen gemäss Leistungsvereinbarung für ihre Unterstützungsleistungen.

a. Leistungsvereinbarung Art. 7 ¹ Gesuchstellende Personen können die Anlauf- und Opferberatungsstellen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a um Unterstützung ersuchen.

² Die Unterstützung erfolgt kostenlos.

b. Inanspruchnahme Art. 8 ¹ Das AZL prüft prioritär Gesuche von Personen, die:

- a. älter als 75 Jahre alt sind; oder
- b. nachweislich schwer krank sind.

² Im Übrigen prüft es die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs.

- Art. 9 Das AZL kann für die Prüfung von Gesuchen externe Externe Fachpersonen beziehen. Fachpersonen
- Art. 10 Das AZL kann Solidaritätsbeiträge in Raten ausrichten, wenn die berechtigte Person ein entsprechendes Gesuch stellt. Auszahlung des Solidaritätsbeitrags
- Art. 11 Gegen die Verfügung des AZL kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Rechtsmittel

C. Schlussbestimmungen

Art. 12 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2023 in Kraft. Inkrafttreten